



Kurzinformation

Wählbarkeitsalter

Gefragt wird nach dem Wählbarkeitsalter bei Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Die Altersvoraussetzungen, um bei Wahlen für den Deutschen Bundestag kandidieren zu können (passives Wahlrecht), finden sich in Art. 38 Abs. 2 2. HS Grundgesetz (GG)¹. Danach ist „**wählbar, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt**“. Näheres bestimmt ein Bundesgesetz (Art. 38 Abs. 3 GG). Das Bundeswahlgesetz² legt in § 15 Abs. 1 Nr. 2 fest, dass wählbar ist, wer **am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat**.

1 Grundgesetz, in englischer Fassung abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html.

2 Bundeswahlgesetz, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/index.html>.